

Redaktioneller Teil.

(Nr. 160.)

Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

Bekanntmachung.

Der Verein der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler bringt zur Kenntnis, daß

die Wirtschaftsstelle der Studenten der Hochschulen Österreichs, Wien IV, Technische Hochschule;

das Wirtschaftsamt der Universität, Wien;

das Wirtschaftsamt an der Hochschule der Studenten für Bodenkultur in Wien;

die Wirtschaftsstelle des Vereins deutscher Handelshochschüler in Wien

den Handel mit Büchern aller Art aufgenommen haben, ohne im Besitz der in Österreich dazu erforderlichen behördlichen Konzeption zu sein. Die genannten Stellen bieten in öffentlichen Anschlägen alle Erzeugnisse des Verlagsbuchhandels mit einem Nachlaß von 15 bis 20% vom Ladenpreis an.

Die Belieferung dieser und ähnlicher Büchervertriebsstellen darf nur im Sinne des § 3, Ziffer 3 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum erfolgen (ohne Rabatt oder sonstige Vergünstigung).

Wir warnen Verlag und Sortiment, diese Stellen mit Umgehung dieser Bestimmung der Verkaufsordnung zu beliefern, und werden gegen jeden Verstoß unnachsichtlich und mit größter Strenge vorgehen.

Wien, den 9. Oktober 1924.

Der Syndikus: Dr. Wislowsky. Der Vorsitzende: W. Fried.

Bekanntmachung.

Die Firma Franck'sche Verlagshandlung W. Kreller & Co. in Stuttgart überweist uns

300 Mark

als erneuten Beitrag für die immerwährende Mitgliedschaft, weil der früher gezahlte Beitrag durch die Inflation wertlos geworden ist.

Wir danken herzlichst für die hochwillkommene Zuwendung und geben unserer besonderen Freude Ausdruck über diese neue Form der Förderung unserer Arbeit.

Möchten recht viele unserer zahlreichen immerwährenden Mitglieder, sofern sie dazu in der Lage sind, diesen Weg der Aufwertung im Interesse der Bedürftigen des Berufes beschreiten!

Der Vorstand des Unterstützungsbereichs Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Schotte. Max Paschke.

Reinhold Borstell. Friedrich Feddersen.

Postcheckkonto: Berlin 140 114 (Max Paschke, Schatzmeister d. U.-V.).

Die Reparationsabgabe bei der Ausfuhr nach Frankreich.

Nachdem die englische Regierung seit 9. September die Reparationsabgabe von 5% wieder auf den ehemaligen Satz von 26% erhöht hat, ist ihr die französische Regierung gefolgt. Mit Wirkung vom 1. Oktober ab erhebt auch sie bei direkter und indirekter Einfuhr deutscher Waren 26% des Warenwertes.

Herriot wies in der Kammer am 23. August darauf hin, Frankreich leite hierbei lediglich die Absicht einer Erleichterung des Transfermechanismus. Die Abgabe bedeute ja keine Erhöhung im Sinne eines Zolles; die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland würden in keiner Weise erschwert, denn die Rückzahlung an den deutschen Lieferanten gehe automatisch vor sich.

Sicher tritt keine Preiserhöhung ein, wohl aber eine Erschwerung sowohl für den französischen Bezieher, der sich den Reparationschein vom Zollamt verschaffen muß, als auch für den deutschen Exporteur, der den Kaufpreis nicht voll von seinem Bezieher, sondern den vierten Teil davon erst über die deutsche Abrechnungsstelle mit Verzögerung erhält und dabei — mag die Erledigung auch noch so sehr beschleunigt werden — einen Zinsverlust erleidet.

Die Methode der Vortwegnahme von Reparationsleistungen durch die beiden Hauptgläubigerstaaten bedeutet aber eine ganz andere große Gefahr; sie widerspricht dem Grundgedanken des Sachverständigengutachtens über den Transfer. Die Übertragung der auf das Konto des Generalagenten für Reparationslieferungen eingezahlten Summen soll auf zwei Arten erfolgen, als Barübertragung im Wege des Devisenkaufes und durch Sachlieferungen. Die Wahl zwischen beiden soll dem Generalagenten und dem ihm beigeordneten Transferkomitee überlassen bleiben, damit sie ihre Maßnahmen in Berücksichtigung der Währungslage Deutschlands treffen können.

Die englische und französische Methode bedeutet eine völlige Durchbrechung der Mitwirkung, die dem Transferkomitee zum Schutze der deutschen Währung eingeräumt ist.

England mag für sein Vorgehen einen gewissen Rechtsanspruch auf seiner Seite haben, insofern es die ganze Zeit hindurch die Abgabe erhoben und sie nur im Interesse der deutschen Währung eine Zeitlang wesentlich herabgesetzt hatte. Frankreich aber hatte von gleichen Maßnahmen, die es zunächst auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1921 ergreifen wollte, völlig abgesehen.

In einer Note der deutschen Regierung an die französische Regierung wird mit Recht darauf hingewiesen, daß eine dauernde Erhebung der Abgabe durch Frankreich nicht nur dem Sachverständigenbericht entgegensteht, sondern auch im Widerspruch zum Londoner Protokoll stehen würde. Art. 4c der Anlage III zum Londoner Protokoll sieht die Möglichkeit einer Erhebung der Abgabe für die Gläubigerstaaten nur für eine gewisse Übergangszeit (d. i. die Zeit zwischen der ersten, bereits erfolgten Feststellung, daß die zur Durchführung des Sachverständigenplanes erforderlichen Gesetze in rechtsgültiger Form erlassen sind und der Reparationsagent eingesetzt ist, und zwischen der zweiten Feststellung, wonach andere Bedingungen, Errichtung der Goldnotenbank, der Reichsbahngesellschaft usw. erfüllt sind) vor. In dem dort behandelten Zusammenhang wird von Maßnahmen der »anderen« alliierten Regierungen gesprochen, die dem englischen Reparation-Recovery Act entsprechen.

Vielleicht trifft zu, daß Frankreich die Abgabe überhaupt nur eingeführt hat, um bei den Verhandlungen über den Handelsvertrag ein Druckmittel in der Hand zu haben. Andere Staaten, so voran Belgien, scheinen diese Absicht ebenfalls zu verfolgen; die Antwerpener Industrie soll einen dahingehenden Antrag bei der belgischen Regierung gestellt haben. Will die Gegenseite den Boden des Vertragsrechtes nicht verlassen, so kann es sich jedenfalls nur um eine Übergangsregelung handeln; bis zum Ablauf dieser Zeitspanne müssen sich deutsche Regierung und deutsche Industrie mit der Abgabe und den durch sie geschaffenen Erschwerungen abfinden.

Der Reichsfinanzminister hat zur Durchführung eine aus einem einzigen Paragraphen bestehende Verordnung über die Erstattung der von der französischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 8. Oktober 1924 (Deutscher Reichsanzeiger vom 9. Oktober 1924) erlassen. In ihr wird allenthalben auf die Verordnung über die Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe vom 6. September 1924 (Vbl. Nr. 215 vom 12. September 1924) Bezug genommen. Nur deren § 6 ist nicht mit angeführt; er behandelt die Erstattung